

Satzung der Stadt Burgstädt zur Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen vom 15.12.2015

Auf der Grundlage des §4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. SächsGVBl S. 159) in der derzeit gültigen Fassung und des §25 Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen SchulG) vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat Burgstädt in der Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

(1)
Gemäß §25 Abs.2 Satz 2 SchulG kann die Stadt Burgstädt als Schulträger Einzelschulbezirke oder gemeinsame Schulbezirke bestimmen, wenn in dessen Gebiet mehrere Grundschulen bestehen. Für Burgstädt und die Gemeinden Mühlau und Taura wird auf dieser Grundlage Folgendes geregelt.

§ 2 Gemeinsamer Schulbezirk

(1) Für die Stadt Burgstädt und die Gemeinde Mühlau wird ab dem Schuljahr 2016/2017 für alle Neuaufnahmen und Zuzüge ein gemeinsamer Schulbezirk mit drei Grundschulen festgelegt. Schulträger der Schulen ist die Stadt Burgstädt. Der gemeinsame Schulbezirk umfasst das Territorium der Stadt Burgstädt und der Gemeinde Mühlau. Für nachfolgende Grundschulen wird ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet:

1. Goethe-Grundschule Burgstädt
2. Grundschule Mohsdorf
3. Heinrich-Heine-Grundschule Mühlau

§ 3 Einzelschulbezirk für die Gemeinde Taura

(1) Für die Gemeinde Taura wird ab dem Schuljahr 2016/2017 für alle Neuaufnahmen und Zuzüge ein Einzelschulbezirk für die Johann-Esche-Grundschule gebildet. Schulträger der Schule ist die Stadt Burgstädt. Dieser Schulbezirk umfasst das gesamte Territorium der Gemeinde Taura sowie deren Ortsteile.

§ 4 Grundlage der Jährlichen Anmeldung

Die in §§ 2 und 3 gebildeten Schulbezirke bilden die Grundlage für die alljährlichen Anmeldung der Schüler der Klasse 1.

§ 5 Schülerbeförderung

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt in Zuständigkeit des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen
- (2) Für die Schülerbeförderung gilt die Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über die Schülerbeförderung und die Erstellung der notwendigen Beförderungskosten (Schülerbeförderungssatzung-SBS) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Übergangsregelung

- (1) Diese Schulbezirkssatzung gilt nicht für Schüler und Schülerinnen der Bestandsklassen. Diese werden bis zum Ende der Grundschulzeit nach der bisher geltenden Schulbezirksregelung beschult.
- (2) Für Neuaufnahmen und Züge von Schülern im Schuljahr 2015/2016 findet bis zum Ende des Schuljahres 2015/2016 die bisher geltende Schulbezirkssatzung vom 05.04.2011, geändert am 11.09.2012.

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Neuaufnahmen und Zuzüge ab dem Schuljahr 2016/2017.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Schulbezirksregelungen nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung außer Kraft.

Burgstädt, den 15. Dezember 2015

Naumann
Bürgermeister

Der Bekanntmachungsnachweis erfolgte im Burgstädter Anzeiger am 07.01.2016

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) i.g.F.:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat -oder-*
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.